I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug
Der funktionalen kommunikativen Kompetenz kommt ein zentraler Stellenwert zu. Die Teilkompetenz Sprachmittlung sowie die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.
Teilkompetenz Sprachmittlung
- Informationen adressatengerecht und situationsangemessen in der jeweils anderen Sprache zusammenfassend wiedergeben (F50)
- interkulturelle Kompetenz und entsprechende kommunikative Strategien einsetzen, um adressatenrelevante Inhalte und Absichten in der jeweils anderen Sprache zu vermitteln (F51)
- Inhalte unter Nutzung von Hilfsmitteln, wie z. B. Wörterbuch, durch Kompensationsstrategien, wie z. B. Paraphrasieren, […] adressatengerecht und situationsangemessen sinngemäß übertragen (F53)

Teilkompetenz Schreiben
- bei der Textgestaltung funktionale Gesichtspunkte, z. B. Leserlenkung und Fokussierung, beachten (F48)
- Texte in […] persönlich-informeller Sprache verfassen und dabei wesentliche Konventionen der jeweiligen Textsorten beachten (F40)

interkulturelle kommunikative Kompetenz
- ihr Wissen über Kommunikation anwenden und fremdsprachige Konventionen beachten […] (I2)

Sprachbewusstheit
- die Erfordernisse einer kommunikativen Situation […] reflektieren und in ihrem Sprachhandeln beachten (SpB9)

Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Inhaltlicher Bezug
Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld *La France et l'Allemagne au cœur de l'Europe* (Q2.1), insbesondere auf die Stichworte *étapes de la relation franco-allemande de 1870 à nos jours* und *la France et l'Allemagne : surmonter les clichés*.

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

Als zentrale Aspekte der Sprachmittlung sind zu beachten: Adressaten- und Situationsbezug sowie Wahl des geeigneten sprachlichen Registers.
Es wird erwartet, dass eine kohärente, strukturierte und normgerechte E-Mail in formalem Französisch verfasst wird, die die Normen und Merkmale einer E-Mail enthält (adäquate Anrede, Schlussformel, Bezug zum vorliegenden Artikel, Zweck der E-Mail).

Inhaltliche Aspekte
La vie de Claudine Spire :

- Claudine Spire est née à Freiburg en 1946 d'une mère allemande et d'un soldat français.
- Sa mère Erika, alors mineure, a dû la confier à un foyer allemand pour enfants à l'âge de six mois sous la pression de ses parents, car le fait que son père soit français était considéré comme une honte peu après la fin de la Seconde Guerre mondiale.
- Considérée comme une enfant bâtarde, elle a été placée, pour des raisons de sécurité, à la Pouponnière de Nordrach, une maison d'enfants française qui s'occupait de l'adoption d'enfants en France.
- Ensuite, Claudine a été confiée à des parents adoptifs français et attentionnés.
- Seule une tante l'a traitée de « boche », ses parents adoptifs lui ont dit dès le début la vérité sur son origine franco-allemande, mais cela ne l'a pas beaucoup intéressée.
- Ce n'est qu'à l'âge de 51 ou 52 ans qu'elle est entrée en contact avec sa mère biologique avec l'aide d'une traductrice, car Claudine, elle-même, ne parle pas l'allemand.
- Après une rencontre et un échange de lettres, le contact s'est interrompu à cause d'Erika.
- Après le décès de sa mère, Claudine a retrouvé, avec l'aide de l'organisation franco-allemande « Cœurs sans frontières », une demi-sœur, mais celle-ci a refusé de la rencontrer, ignorant totalement l'existence de Claudine, tout comme le mari d'Erika.
- En devenant membre de l'association, Claudine voulait aussi retrouver d'autres anciens enfants de l'Occupation qu'elle avait régulièrement rencontrés à Paris dans son enfance et avec lesquels elle avait perdu le contact au fil du temps.
- Les recherches que Claudine a faites n'ont pas changé sa vie mais elles lui ont permis de combler un vide. Ainsi, elle encourage d'autres personnes à faire de même.

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg" vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)" und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur" in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit **„ausreichend“ (5 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und

- einige Aspekte des Ausgangstextes bzgl. der Motive im Sinne der Aufgabenstellung nachvollziehbar und ansatzweise strukturiert wiedergegeben werden und
- in der E-Mail ansatzweise ein Adressaten- und Situationsbezug hergestellt wird.

Eine Leistung ist mit **„gut“ (11 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und

- die im Sinne der Aufgabenstellung wesentlichen Aspekte des Ausgangstextes korrekt, kohärent und klar strukturiert wiedergegeben werden und
- in der E-Mail ein klarer Adressaten- und Situationsbezug hergestellt wird.

Schritte zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2

1. Bewertung der sprachlichen Leistung

Die sprachliche Leistung wird getrennt von der inhaltlichen Leistung bewertet. Für die sprachliche Leistung wird nach dem o. g. Erlass in der jeweils gültigen Fassung eine Note aus den Einzelbewertungen der zwei Bereiche „sprachliche Richtigkeit“ und „Ausdruck und Textgestaltung“ im Verhältnis 50:50 gebildet, eine Dezimalstelle wird nicht gerundet. Innerhalb dieser beiden Bereiche erfolgt eine ganzheitliche Bewertung anhand der Kriterien der Deskriptoren-Tabelle, d. h. es werden für die einzelnen in der Deskriptoren-Tabelle ausgewiesenen Kriterien der zwei Bereiche keine Teilnoten ausgewiesen.

2. Ermittlung der Noten für die Prüfungsteile 1 und 2

Die Prüfungsteile 1 (Vorschlag A) und 2 (ein Vorschlag aus der Aufgabengruppe B) werden getrennt bewertet. Die Note der Prüfungsteile 1 und 2 wird jeweils aus der sprachlichen und der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 60:40 gebildet, es wird nicht gerundet.
Eine ungenügende sprachliche Leistung oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt dabei eine Note des jeweiligen Prüfungsteils von mehr als drei Punkten aus. Für beide Prüfungsteile wird diese Regelung jeweils getrennt angewendet.

3. Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note)

In den modernen Fremdsprachen besteht die Prüfungsleistung aus der Bearbeitung des Pflichtvorschlags A in Prüfungsteil 1 und der Bearbeitung eines Vorschlags aus der Aufgabengruppe B in Prüfungsteil 2. Das Prüfungsergebnis (Note der schriftlichen Prüfung) wird im Verhältnis 1:3 (25:75) aus den Noten der beiden Prüfungsteile gebildet, es wird auf volle Punkte gerundet.

Beispiel

	Prüfungsteil 1	**Prüfungsteil 2**
Sprachrichtigkeit	06	08
Ausdruck und Textgestaltung	10	11
Sprachliche Leistung (Gesamt)	(06+10):2 = 08	(08+11):2 = 9,5
Inhalt	12	13
Note je Prüfungsteil	(0,6×08)+(0,4×12) = 9,6	(0,6×9,5)+(0,4×13) = 10,9
Gesamtnote	(0,25×9,6)+(0,75×10,9) = 10,575 → **11**	